

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

3 K 3670/13.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46 / 47, 10178 Berlin,
Gz.: 13/090 St,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5516100-423,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juli 2014

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Scholle als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Die Ziffern 2. bis 4. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31.10.2013 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am 01.01.1993 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 02.11.2011 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Nach Anhörung des Klägers lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 31.10.2013 den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (1.) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (2.). Es stellte ferner fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan nicht vorliegen (3.). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichtbefolgung wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan angedroht (4.).

Gegen Ziffer 2. bis 4. des Bescheides hat der Kläger rechtzeitig die vorliegende Klage erhoben. Er legte ein Attest des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. Andreas Kiebler in Enger vor. Danach leidet er unter einer mittelgradigen depressi-

ven Episode (F 32.1). Es besteht der Verdacht auf eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) (F 43.1).

Der Kläger beantragt,

Ziffer 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 31.10.2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten,

1. dem Kläger gem. § 3 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
2. festzustellen, dass der Kläger subsidiär Schutzberechtigter i.S.d. § 4 AsylVfG ist,
3. hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Der Kläger ist zur mündlichen Verhandlung persönlich erschienen und vom Gericht angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen, außerdem auf die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeholten Auskünfte des Auswärtigen Amtes und Stellungnahmen anderer sachinformativer Stellen zur innenpolitischen Lage im Herkunftsland (Generalakten).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG in der zum 01.12.2013 in Kraft getretenen Fassung durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU

vom 28.08.2013 (BGBl. I, Seite 3474); damit werden die weiteren Anträge des Klägers gegenstandslos.

Gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG sind hier für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage die Vorschriften des AsylVfG und des AufenthaltG in der durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (BGBl. 2013, S. 3474 ff.) mit Wirkung zum 01.12.2013 geänderten Fassung maßgeblich.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG unterliegt im Wesentlichen den gleichen Anforderungen, nach denen auch eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG erfolgt. Der Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 AsylVfG geht aber hierüber insofern hinaus, als die Einreise aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen sicheren Drittstaat i.S.d. Art. 16 a GG unschädlich ist und gemäß § 28 Abs. 1 a AsylVfG auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe ein Abschiebungsverbot begründen können. § 3 c AsylVfG stellt zudem klar, dass eine Verfolgung ausgehen kann von dem Staat (1.), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentlichen Teile des Staatsgebiets beherrschen (2.), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschafts-macht vorhanden ist (3.). Überdies stellt § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der Freiheit oder anderer in § 3a Abs. 2 AsylVfG geschützter Rechtsgüter allein an das Geschlecht oder die ge-schlechtliche Identität anknüpft.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (BGBl. 1953 II, S. 559); im Folgenden: GFK -, wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Über-zeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und des-sen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in An-

spruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Als Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG gelten nach § 3 a Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen oder der Ausländer von einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen in ähnlich gravierender Weise betroffen ist. Nach § 3 c AsylVfG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren. Eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure setzt voraus, dass der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Für die Annahme einer Verfolgungsmaßnahme ist weiter erforderlich, dass der Flüchtling aus den genannten Gründen gezielten Rechtsverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der staatlichen Friedensordnung ausgrenzen. Vor Rechtsverletzungen, die ihm nicht gezielt in Anknüpfung an persönliche, asylrelevante Merkmale zugefügt werden, sondern ihn als Folge der allgemein im Herkunftsstaat herrschenden Zustände treffen, wie etwa infolge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer wirtschaftlichen Notlage oder bei politischen Unruhen, Revolutionen oder (Bürger-)Krieg, schützt das Asylrecht nicht.

Vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, juris, Rdn. 43; ständige Rechtsprechung des BVerwG, z.B. Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.13 -, juris, Rdn. 32, m.w.N.; vgl. auch Ziffer 35 der Gründe für die Richtlinie 2011/95/EU.

Zwischen den Verfolgungsgründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 b AsylVfG) und den in § 3 a Abs. 1 und 2 AsylVfG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen.

Ist jemand wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist, so kann er in sein Heimatland nicht abgeschoben werden, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderung fortbestehen (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU). Eine bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2009 - 10 C 24.08 -, NVwZ 2010, 979 - zum gleichlautenden Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG -.

Hat der Schutzsuchende seinen Heimatstaat dagegen unverfolgt verlassen, so kann sein Begehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische bzw. sonstige abschiebungsrelevante Verfolgung droht.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, vom 09.04.1991 - 9 C 100.90 -, juris; OVG NRW, Urteile vom 22.09.2010 - 3 A 1379/09.A -, n.v., UA S. 12, und vom 24.08.2010 - 3 A 1170/09.A -, n.v., UA S. 12.

Für die danach anzustellende Prognose gilt im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG unabhängig davon, ob der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Die zum Asylgrundrecht entwickelten unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe finden unter Geltung der Richtlinie 2011/95/EU (zuvor: Richtlinie 2004/83/EG - Qualifikationsrichtlinie -) keine Anwendung.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, juris, Rdn. 21 ff., und vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris, Rdn. 19 und 32.

Nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, jedoch ein ernsthafter Hinweis darauf, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Allerdings wird dem Ausländer nach § 3 e Abs. 1 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz nach § 3 d AsylVfG hat (1.) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartete werden kann, dass er sich dort niederlässt (2.).

Die Regelung in Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis damit durch eine Beweiserleichterung in Form einer tatsächlichen Vermutung, indem sie in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beimisst. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Es gelten nicht die strengen Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind. Die Vermutung kann aber dadurch widerlegt werden, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung. Die Vermutung kann im Einzelfall selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris.

Aus den in Art. 4 der Qualifikationsrichtlinie geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Es ist daran festzuhalten, dass er dazu unter Angabe

genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern hat, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische bzw. abschiebungsschutzrelevante Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung abgibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden.

Vgl. zu Art. 16 a GG: BVerwG, Beschlüsse vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, und vom 3.08.1990 - 9 B 45.90 -, alle juris.

Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten der Flüchtlinge kann aber schon allein der eigene Tatsachenvortrag zur Anerkennung bzw. Feststellung des begehrten Anspruchs führen, sofern das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände von der Wahrheit des geschilderten Verfolgungsschicksals überzeugt ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.05.1996 - 9 B 273.96 -, juris.

Nach diesen Grundsätzen steht dem Kläger im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz zu, weil er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine abschiebungsrelevante Verfolgung zu befürchten hat.

Er hat zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass er lebensbedrohlichen Verfolgungsmaßnahmen der Taliban ausgesetzt war. Angesichts der sehr guten Strukturen der Taliban in ganz Afghanistan konnte und kann der Kläger auch in Zukunft vor Verfolgung nicht mehr sicher sein.

Er hat nachvollziehbar ausgeführt, dass sein Onkel und sein Vater bei der örtlichen Polizei gearbeitet haben und von Talibananhängern wegen ihres Dienstes für die nationalen Sicherheitskräfte ermordet worden sind. Als der älteste Sohn des ermordeten Vaters wurde auch der Kläger konkret mit dem Tod bedroht. Vor dem angedrohten Schicksal konnte der Kläger sich nur durch die Flucht ins Ausland schützen.

Nach dem persönlichen Eindruck, den das erkennende Gericht von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, bestehen an der Glaubwürdigkeit dieses Sachvortrags keine durchgreifenden Zweifel. Zu keinem Zeitpunkt entstand der Verdacht, der Kläger wiederhole lediglich eine auswendig gelernte Verfolgungslegende. Der Vortrag des Klägers war in sich schlüssig, widerspruchsfrei und nicht gesteigert. Er konnte auf alle Fragen spontan antworten und versuchte nicht, für ihn günstige Einzelheiten aufzubauschen. Seine Verfolgungsgeschichte hat er im Kern auch bereits vor dem Bundesamt vorgetragen. Bei der Würdigung des Sachvortrags ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger unstreitig unter einer Depression leidet; es besteht der Verdacht auf eine PTBS. Der Kläger steht in ständiger ärztlicher Behandlung und muss Antidepressiva einnehmen. Es fällt ihm ersichtlich schwer über die Vorfälle, die zu seiner Flucht führten, zu berichten.

Die Angaben des Klägers stimmen auch mit der allgemeinen Auskunftslage überein.

Es ist von einem ungebrochenen Kampfwillen der Taliban auszugehen. Dass es den Taliban immer wieder gelingt, trotz massivster Sicherheitsvorkehrungen einschneidende und groß angelegte Operationen in den Zentren der Macht auszuführen, unterstützt diese These. Auf Grund der von den regierungsfeindlichen Gruppierungen in weiten Teilen des Landes betriebenen Taktik der Einschüchterung und gezielten Ermordung wagen es immer weniger Menschen, ihre politischen und wirtschaftlichen Rechte wie Meinungsfreiheit, politische Partizipation, Bildung und Arbeit auszuüben. Die gezielte Ausschaltung von Schlüsselfiguren führte zudem zu einer verminderten Regierungspräsenz in den Gemeinden und zeigte auch, dass es der Regierung nicht gelingt, Recht und Ordnung sowie eine gute Regierungsführung umzusetzen. Die im Bonner Abkommen von 2001 stark zentralistisch angelegte Regierungsstruktur führte zusätzlich zu einer Distanzierung der Bevölkerung von ihren Behörden. Im Rahmen der Initiative des Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms legten einige Hundert Personen die Waffen nieder. Dabei soll es sich jedoch eher um Angehörige von Milizen als um Taliban- oder Al Kaida-Kämpfer handeln. Die Anzahl reicht zudem bei Weitem nicht aus, die regierungsfeindlichen Gruppierungen ernsthaft zu schwächen. Die Sicherheitslage hat sich in Afghanistan 2010 sowie im ersten Halbjahr 2011 erneut dramatisch verschlechtert. Die Anschläge haben 2010 im Vergleich zum Vorjahr

um 64 % zugenommen. Die Sicherheit ist trotz der Präsenz internationaler Truppen im ganzen Land nicht gewährleistet. Die afghanischen Sicherheitskräfte sind nicht in der Lage, Ruhe und Ordnung durchzusetzen. Gemäß der United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) stieg die Zahl der zivilen Opfer in den ersten sechs Monaten 2011 erneut um 15 % an. Rund $\frac{3}{4}$ der zivilen Opfer sollen inzwischen von regierungsfeindlichen Gruppierungen getötet worden sein. Der stetige Anstieg ziviler Opfer, die Verschlechterung der Sicherheitslage und die vorherrschende Atmosphäre der Einschüchterung hindern Teile der afghanischen Bevölkerung an der Ausübung ihrer Grundrechte. Die Taliban haben in Afghanistan ein parallelstaatliches Rechtssystem aufgebaut. In den meisten afghanischen Provinzen setzen sie neben Schattengouverneuren auch Schattenrichter und -polizeichefs ein. Die Taliban haben auch 2010 eigene "Prozesse" abgehalten und unzählige Menschen, insbesondere im Süden und Osten des Landes, wegen Spionage für die Regierung oder die Internationalen Truppen verurteilt, enthauptet und gehängt. Filmaufnahmen von einigen "Prozessen" und "Bestrafungen" wurden ins Internet gestellt.

Vgl. dazu: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update vom 23.08.2011.

Neben medienwirksamen Anschlägen auf militärische wie zivile internationale Akteure werden vermehrt Anschläge gegen die afghanischen Sicherheitskräfte, auch Angehörige von Ministerien oder nachgeordneten Behörden, verübt.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan, Stand Februar 2014.

Nach der Einschätzung des Sachverständigen Dr. Mustafa Danesch

vgl. Auskunft an das OVG Lüneburg vom 30.04.2013 und vom 03.09.2013 an den Hessischen VGH

sind die Taliban in Kabul sehr aktiv; es "verschwinden" häufig junge Männer, die von Taliban-Anhängern entführt worden sind. Die Taliban haben Informationszellen in Kabul aufgebaut, um insbesondere Informationen aus den Ministerien, der Armee, der Polizei und Regierungsstellen usw. zu sammeln. Über diese Informationszentren koordinieren sie ihre Aktionen. Die Taliban haben überall in den Ministerien, den Be-

hörden, bei der Polizei, in der Armee usw. ihre Leute eingeschleust. Auf Grund der starken Präsenz der Taliban ist die Gefahr groß, dass Personen, die von den Taliban gesucht werden, erkannt und identifiziert werden können. Danach besteht für den Kläger die Gefahr, schon bei einer Abschiebung auf dem Flughafen von Kabul durch dort tätige von den Taliban eingeschleuste Sicherheitsbeamte entdeckt zu werden. Selbst bei einer problemlosen Einreise dürfte es dem Kläger als Rückkehrer aus Europa kaum möglich sein, gegenüber seinem nachbarschaftlichen Umfeld seine Ausreisegründe auf Dauer zu verbergen, sodass jederzeit die Gefahr besteht, von Spitzeln an die Taliban verraten zu werden.

Dem Kläger ist nach alledem die Flüchtlingseigenschaft des § 3 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs.1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebil-

12

deten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Scholle



Beglaubigt

Maier, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle